

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 371/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in der vorbezeichneten, am 26. Oktober 2005 ihr zugestellten Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts hat die Klägerin zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet.

- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 27. Dezember 2005 laufenden Frist durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Ihre Beschwerdeschrift vom 26. Oktober 2005 stellt nur den Sachverhalt dar und bezieht sich auf den Revisionszulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, ohne dessen Vorliegen näher darzulegen.

- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

